

Kantonsratsbeschluss über den Bericht über das Volksbegehren (Initiative) zur Änderung des Einführungsgesetzes zum Krankenversicherungsgesetz

vom ...

Der Kantonsrat des Kantons Obwalden,

gestützt auf Artikel 61 Absatz 1 Buchstabe b, Artikel 70 Ziffer 10 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968¹ sowie Artikel 61 Absatz 1 Buchstabe c des Kantonsratsgesetzes vom 21. April 2005²,

beschliesst:

1. Vom Bericht des Regierungsrats vom 29. Juni 2010 wird zustimmend Kenntnis genommen.
2. Das Volksbegehren zur Änderung des Einführungsgesetzes zum Krankenversicherungsgesetz wird im Sinne des Berichts des Regierungsrates als verfassungsmässig erklärt.
3. Das Volksbegehren zur Änderung des Einführungsgesetzes zum Krankenversicherungsgesetz wird mit dem Antrag auf Ablehnung und mit folgendem Gegenvorschlag der Volksabstimmung am 13. Februar 2011 unterbreitet:

Das Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz vom 28. Januar 1999³ wird wie folgt geändert:

Art. 2 Abs. 4 und 5

⁴Die für die Prämienverbilligung zur Verfügung stehenden Beiträge des Kantons sind jährlich mindestens dem Landesindex der Konsumentenpreise anzupassen.

⁵*Die Leistung nach Art. 66 Abs. 4 KVG wird vom Kanton getragen.*

Die Verordnung zum Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz vom 28. Januar 1999⁴ wird wie folgt geändert:

Art. 7 Abs. 1 Bst. b

¹ *Anspruch auf Prämienverbilligung der Grundversicherung besteht, soweit die kantonalen Durchschnittsprämien für Erwachsene, junge Erwachsene und Kinder der Krankenpflegegrundversicherung samt Unfalldeckung den gesetzlichen Selbstbehalt des anrechenbaren Einkommens übersteigen. Bei Kindern und jungen Erwachsenen in Ausbildung mit einem anrechenbaren Einkommen bis Fr. 50 000.– darf die Prämienverbilligung 50 Prozent der kantonalen Durchschnittsprämie nicht unterschreiten (Mindestanspruch). Das anrechenbare Einkommen entspricht dem steuerbaren Einkommen:*

b. unter Aufrechnung von: Sozialabzug für die Steuerberechnung, 10 Prozent des steuerbaren Vermögens, Zweitverdienerabzug, Abzug von Renten aus beruflicher Vorsorge und privater Versicherung, allfälliger Liegenschaftsverlust, Schuldzinsenabzug, Abzug für gemeinnützige Zuwendungen sowie für Beiträge und Einkaufssummen an die Säule 3a und Einkaufssummen an die 2. Säule. Bei Steuerpflichtigen ohne Einzahlungen in die 2. Säule ist die Aufrechnung für Einzahlungen in die Säule 3a angemessen herabzusetzen.

Sarnen, ...

Im Namen des Kantonsrats
Die Ratspräsidentin:
Die Ratssekretärin:

¹ GDB 101

² GDB 132.1

³ GDB 851.1

⁴ GDB 851.11